

Ordnung des Bundes evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland

Vorspruch

„Ich bin der Herr und außer mir ist kein Heiland.“

Jesaja 43.11

„So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Durch ihn werdet auch ihr miterbaut zu einer Wohnung Gottes im Geist.“

Epheser 2, 19-22

1. Die Kirchen des Bundes evangelisch-reformierter Kirchen gründen allein auf Gottes Wort, das in den Heiligen Schriften Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie bekennen das Wirken Gottes im Heiligen Geist in der Geschichte, verkünden Gottes befreiende Gegenwart in Kirche und Gesellschaft und bezeugen das Anbrechen des Reiches Gottes.
2. Sie bekennen, dass durch Jesus Christus die Kirche in Gottes Bund aufgenommen ist und teilhat an den Verheißungen Gottes Israel und für die Welt. Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Es gehört zum Wesen und zum Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.
3. Die Kirchen des Bundes bekennen die heilige allgemeine christliche Kirche und sind darum dem ökumenischen Dialog verpflichtet. Zum Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen. Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
4. Als Bekenntnisse gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasium), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. In ihrer Verkündigung orientieren sich die Kirchen am Zeugnis dieser Schriften vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubensbekenntnisse.
5. Die Kirchen des Bundes haben in ihrer Ordnung und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Geschöpfes zu achten und für sie einzutreten. Sie suchen das Gespräch und das gemeinsame Handeln mit Menschen und Gruppen, die sich ebenfalls diesem Auftrag verpflichtet fühlen.
6. Weil in Jesus Christus alle Unterschiede zwischen Menschen ihre trennende Bedeutung verloren haben, darf niemand wegen seiner/ihrer Herkunft, seines/ihrer Geschlechts oder einer gleich-geschlechtlichen Orientierung benachteiligt werden.

7. Die Kirchen des Bundes verstehen sich als Gemeindekirchen und suchen die synodale Gemeinschaft, weil jede Gemeinde Mitverantwortung für die anderen Gemeinden trägt.
8. Für das Zusammenleben der Kirchen miteinander und der Kirchenglieder gilt: Keine Kirche darf über eine andere, kein Kirchenglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen.

Im Achten auf das Wort Gottes, wie es uns in Zuspruch und Anspruch im Alten und Neuen Testament offenbart ist, gibt sich der Bund der Evangelisch-Reformierten Kirchen in Deutschland folgende Ordnung:

Artikel 1

(1) Die Kirchen des Bundes berufen sich in ihrer Geschichte auf das evangelisch-reformierte Bekenntnis der Männer und Frauen (*), die im 16. und 17. Jahrhundert treu zu ihrem Glauben standen. Viele von ihnen mussten aus religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen ihre Heimat in Frankreich, in den Niederlanden und in der Pfalz verlassen. Sie gründeten neue Kirchen. Kirchen entstanden auch am Hofe reformierter Herrschaftshäuser, in Universitäts- und Messestädten.

Diese Kirchen ordnen ihre Angelegenheiten selbständig und sind Partner in der Ökumene.

(2) Der Bund Evangelisch-reformierter Kirchen ist der Evangelischen Kirche in Deutschland angegliedert und mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) durch Kirchenvertrag freundschaftlich verbunden; er ist Mitglied des Reformierten Bundes.

(3) Zum Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland gehören:

- Die Evangelisch-reformierte Gemeinde in Braunschweig,
- die Evangelisch-reformierte Kirche zu Bückeburg,
- die Evangelisch-reformierte Gemeinde in Göttingen,
- die Evangelisch-reformierte Kirche zu Stadthagen
- (diese vier Gemeinden bilden die Konföderation evangelisch-reformierter Kirchen im Land Niedersachsen),
- die Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Dresden,
- die Evangelisch-reformierte Kirche in Hamburg.

(4) Zu den Kirchen und Gemeinden des Bundes (in der Ordnung als Kirchen bezeichnet) gehören alle, die nach örtlichem Recht und Herkommen Glieder dieser Kirchen sind, die durch die Taufe in sie aufgenommen wurden und alle, die die Gliedschaft beantragt haben und denen diese vom Presbyterium bestätigt wurde.

Der örtliche Einzugsbereich der Kirchen des Bundes bestimmt sich nach dem Herkommen sowie durch urkundliche und vertragliche Festlegungen.

Artikel 2

(1) Der Bund evangelisch-reformierter Kirchen und seine Mitgliedskirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Bund bezieht sich dabei auf die Gründungsakte vom 3. Juni 1928 in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung und dem Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik

Deutschland. Die Körperschaftseigenschaft der Mitgliedskirchen bestimmt sich nach den fortgeltenden rechtlichen Verleihungen der Länder, in denen diese Kirchen ihren Sitz haben.

(2) Mitglied kann jede evangelisch-reformierte Gemeinde werden, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Synode gemäß Artikel 13 und 17.

(3) Sitz des Bundes ist Göttingen.

Artikel 3

(1) Der Bund evangelisch-reformierter Kirchen wurde durch Vertrag mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund vom 2. Juni 1930 und durch das Gesetz des Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 28. Juni 1930 dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund angegliedert. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat die Angliederung als Rechtsnachfolgerin durch das Protokoll vom 1. August 1946 bestätigt; ein neuer Vertrag wurde am 18. Dezember 1959 geschlossen und trat durch Kirchengesetz vom 25. Februar 1960 in Kraft.

2) Die Zusammenarbeit des Bundes mit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kirchen des Bundes und der Evangelisch-reformierten Kirche regelt der Kirchenvertrag vom 15. November 1986

(3) Der Bund ist seit 1962 Mitglied des Reformierten Bundes und unterstützt diesen in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere auch in seiner Verbindung zum Reformierten Weltbund.

Der Bund ist durch ein entsendetes Mitglied im Moderamen des Reformierten Bundes vertreten.

Artikel 4

(1) Träger der Selbstverwaltung der Mitgliedskirchen sind die Presbyterien / Kirchenräte / Konsistorien (im Folgenden immer Presbyterien genannt). Das Presbyterium ist die Leitung der Kirche. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt), die Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.

(2) Die Presbyterien der Kirchen des Bundes werden durch Gemeindeversammlungen für eine in den Kirchenordnungen festzulegenden Amtszeit gewählt.

Die Gemeindeversammlungen bestehen aus allen volljährigen sowie allen konfirmierten und zugleich religionsmündigen Gemeindegliedern.

In der Konföderation Evangelisch-reformierter Kirchen im Land Niedersachsen gelten § 46 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Satz 1 der Kirchenordnung der Konföderation bis zur Änderung dieser Ordnung fort.

In der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Dresden gilt § 3 der Satzung bis zu einer Änderung fort.

(3) Die Presbyterien bestellen für die Prüfung der Jahresabrechnungen ihrer Kirchen Rechnungsprüfer / rechnungsprüferinnen, die nicht dem Presbyterium angehören dürfen.

Artikel 5

Der Bund schließt seine Mitglieder zu einer Gemeinschaft zusammen, die gemeinsame und gegenseitige Verantwortung wahrnimmt. Er vertritt seine Mitglieder in der Evangelischen Kirche in Deutschland und wahrt sonstige Belange, insbesondere den Kontakt zum Reformierten Bund und zu anderen Kirchen. Freiheit und Selbständigkeit seiner Mitglieder werden dadurch nicht berührt.

Artikel 6

Im Bund bestehen eine Prüfungskommission zur Abnahme der zweiten theologischen Prüfung und eine Schiedsstelle.

Artikel 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Bundes

Artikel 8

Die Organe des Bundes sind

- a) die Synode,
- b) der Synodalausschuss und
- c) das Moderamen.

Die Synode

Artikel 9

Die Synode ist das leitende Organ des Bundes. In der Synode wird die Einheit der Kirchen als Kirche Jesu Christi sichtbar, die ihre von Gott gestellten Aufgaben zu erkennen und zu erfüllen sucht.

Artikel 10

(1) Die Synode besteht aus den Synodalen der Mitgliedskirchen und aus den Mitgliedern des Moderamens. Jede Kirche entsendet mindestens zwei Synodale, bei mehr als 3.000 Mitgliedern drei Synodale.

(2) Synodalen werden von den entsendenden Kirchen durch deren Presbyterien auf vier Jahre entsprechend der Amtszeit des Moderamens gewählt. Für jeden Synodalen/jede Synodale wird ein persönlicher Ersatzsynodaler/ eine persönliche Ersatzsynodale gewählt; es kann auch ein zweiter persönlicher Ersatzsynodaler/ eine zweite persönliche Ersatzsynodale gewählt werden. Die persönlichen Ersatzsynodalen werden in der Reihenfolge ihrer Wahl dann zu den Synoden

entsandt, wenn der Synodale /die Synodale gegenüber seinem/ihrem Presbyterium erklärt hat, dass er/sie an der Teilnahme verhindert ist.

(3) Die Kirchen teilen dem amtierenden Moderamen die Namen der gewählten Synodalen und Ersatzsynodalen vor der Wahl eines neuen Moderamens mit.

(4) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sofern ihr Presbyterium jedoch zu bestimmten Vorlagen die Stellung eines Antrages gemäß Artikel 17 Absatz 2 Bundesordnung beschlossen hat, haben sie diesen Antrag auf der Synode einzubringen.

(5) Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Synode ausgeschlossen werden.

(6) Es steht den Kirchen frei, außer den Synodalen noch andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu entsenden, denen das Rederecht im Einzelfall durch Beschluss der Synode zuerkannt wird.

Artikel 11

(1) Es findet jährlich¹ eine Synode statt, die der Präses acht Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberuft.

(2) Eine außerordentliche Synode kann vom Präses / die Präses jederzeit und muss auf Antrag von mindestens drei Mitgliedskirchen gemäß Artikel 1 einberufen werden.

Artikel 12

Anträge an die Synode sind vier Wochen vorher dem Präses / der Präses einzureichen. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Synode. Die Anträge sind den Kirchen unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 13

(1) Die Tagungen der Synode dienen dem Austausch von Gedanken und Erfahrungen in theologischen und kirchlichen Fragen, der Beratung über gemeinsame Aufgaben und entsprechender Beschlussfassung..

(2) Die Synode fasst insbesondere Beschlüsse über:

- a) Angelegenheiten, die die Stellung des Bundes im kirchlichen und öffentlichen Leben betreffen,
- b) Aufnahme weiterer Kirchen,
- c) Änderungen der Ordnung,
- d) Auflösung des Bundes und Verwendung des Bundes-vermögens,
- e) Wahl des Moderamens, der Prüfungskommission und der Mitglieder der Schiedsstelle,
- f) Entgegennahme und Genehmigung von Jahres- und Kassenbericht,

¹ Änderung auf jährliche Synoden statt alle zwei Jahre gemäß Beschluss der Synode am 25. März 2006 in Göttingen

- g) Festsetzung der jährlichen Umlage und Wahl eines Rechnungsprüfers / einer Rechnungsprüferin und dessen Stellvertreters / Stellvertreterin / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.

Artikel 14

Die Verhandlungen leitet der Präses / die Präses, bei Verhinderung dessen Stellvertreter / Stellvertreterin / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, bei dessen / deren Verhinderung der Assessor / die Assessorin. Das Moderamen kann durch einstimmigen Beschluss von der Reihenfolge in Satz 1 abweichen.

Artikel 15

Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 16

Das Moderamen wird schriftlich in Einzelabstimmung gewählt. Für die übrigen Wahlen ist schriftliche Abstimmung nicht erforderlich, falls kein Widerspruch erhoben wird.

Artikel 17

(1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a), b), c) und d) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Auf Antrag der Synodalen einer Kirche ist, um den Presbyterien eine Stellungnahme zu ermöglichen, die Ausführung von Beschlüssen zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a), b), c) und d) auszusetzen. Beschlüsse zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a), b) und d) werden wirksam, sofern zwei Drittel der auf alle Kirchen entfallenden Stimmen zustimmen. Ein Beschluss zu Art. 13 Absatz 2 Buchstabe c) wird nur wirksam, wenn mit den Stimmen aller Kirchen zugestimmt wird. Die Kirchen, die sich binnen vier Wochen nicht geäußert haben, gelten als zustimmend. Das Ergebnis der wiederholten Abstimmung ist den Kirchen vom Präses / von der Präses unverzüglich mitzuteilen.

(3) Mit Zustimmung aller Kirchen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden, doch ist dazu eine einstimmige Annahme erforderlich.

Artikel 18

Über die Verhandlungen der Synode wird vom Assessor / von der Assessorin eine Niederschrift angefertigt. Nimmt der Assessor / die Assessorin an der Sitzung nicht teil, so wird von der Synode ein anderer Synodaler / eine andere Synodale als Schriftführer / Schriftführerin gewählt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen und jeder Kirche in Abschrift zuzustellen.

Der Synodalausschuss

Artikel 19

- (1)** Der Synodalausschuss besteht aus den Mitgliedern des Moderamens und je einem / einer von den einzelnen Mitgliedskirchen zu entsendenden Synodalen.
- (2)** Die Sitzungen des Synodalausschusses sind öffentlich. Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 20

Der Synodalausschuss soll die Zusammenarbeit der Kirchen fördern. Seine Arbeit gilt sowohl der Klärung allgemeiner kirchlicher Fragen als auch der Vorbereitung der Tagungen der Synode.

Artikel 21

- (1)** Der Synodalausschuss versammelt sich auf Einladung des Präses / der Präses zur Erfüllung der in Artikel 20 formulierten Aufgaben. Er kann vom Präses / der Präses jeder Zeit und muss auf Antrag von drei Mitgliedsgemeinden einberufen werden.²
- (2)** Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Artikel 18 ist entsprechend anzuwenden.

Das Moderamen

Artikel 22

- (1)** Das Moderamen besteht aus dem Präses / der Präses, dem stellvertretenden Präses / der stellvertretenden Präses und dem Assessor / der Assessorin. Die Mitglieder des Moderamens müssen Mitglieder von Kirchen des Bundes sein.
- (2)** Mindestens ein Mitglied des Moderamens muss ein ordinierter Pfarrer / eine ordinierte Pfarrerin sein, mindestens ein Mitglied darf nicht hauptberuflich in kirchlichem Dienst stehen.

Artikel 23

- (1)** Die Mitglieder des Moderamens werden von der Synode auf vier Jahre gewählt. Dabei ist eine unmittelbare Wiederwahl nur einmal zulässig.
- (2)** Die Mitglieder des Moderamens sind als solche stimmberechtigte Mitglieder der Synode.
- (3)** Scheidet ein Mitglied des Moderamens während der Amtszeit aus, so beruft das Moderamen für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Vertreter / eine Vertreterin. Die nächste Synode wählt einen Nachfolger / eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit des Moderamens.

² Geändert in Folge der Änderung von Artikel 11 Abs. 1 mit Beschluss der Synode am 25.März 2006

Artikel 24

(1) Das Moderamen vertritt den Bund im Auftrag und in der Verantwortung vor der Synode außerhalb der Tagungen.

(2) Das Moderamen entscheidet über die Zulassung zur zweiten theologischen Prüfung soweit diese Prüfung nicht im Rahmen der Regelungen des Kirchenvertrages zwischen dem Bund und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. November 1986 abgelegt wird. Das Moderamen beruft die Prüfungskommission ein. Es übt das Ordinationsrecht zusammen mit der jeweiligen Gemeinde aus. Das Ordinationsrecht der Konföderation Evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen wird dadurch nicht berührt.

Artikel 25

(1) Der Präses / die Präses hält die Verbindung zu den Kirchen des Bundes, insbesondere auch durch Besuche. Er / Sie führt im Auftrag der Synode die laufenden Geschäfte, wahrt die Interessen des Bundes und vertritt ihn nach außen, insbesondere bei der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Reformierten Bund. Er ist bevollmächtigt, den Bund bei Gericht zu vertreten

(2) Er / sie bereitet die Tagungen der Synode, des Synodalausschusses und der theologischen Prüfungskommission vor, leitet ihre Verhandlungen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

(3) Im Falle der Verhinderung wird er / sie durch den stellvertretenden Präses / die stellvertretende Präses, und wenn auch dieser / diese verhindert ist, durch den Assessor / die Assessorin vertreten.

(4) Die übrigen Moderamensmitglieder unterstützen den Präses / die Präses bei seiner / ihrer Tätigkeit. Der Präses / Die Präses hat sie dazu laufend über seine / ihre Arbeit im Interesse des Bundes zu unterrichten und soll sich mit ihnen vor wichtigen Verhandlungen beraten.

(5) Der Präses / Die Präses kann im Benehmen mit dem Moderamen Arbeitsgebiete auch zur dauernden Wahrnehmung auf ein anderes Glied einer Kirche des Bundes übertragen.

Artikel 26

(1) Die Geldmittel werden durch eine Umlage nach der Zahl der Kirchenglieder beschafft. Stichtag ist der 1. Juli des Jahres, das der Synode vorausgeht.

(2) Das Moderamen wählt einen Kassenführer / eine Kassenführerin, bleibt aber der Synode für die Kassenführung verantwortlich.

(3) Die Kosten der Teilnahme an den Synoden und Tagungen des Synodalausschusses trägt jede Kirche selbst.

Die theologische Prüfungskommission

Artikel 27

(1) Die Kommission zur Abnahme der zweiten theologischen Prüfung gemäß Artikel 6 besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Präses / der Präses beziehungsweise dem theologischen Mitglied des Moderamens,
- b) einem Professor / einer Professorin der Theologie und
- c) einem Pfarrer / einer Pfarrerin einer Kirche des Bundes.

(2) Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(3) Die Mitglieder der theologischen Prüfungskommission und deren Vertreter / Vertreterinnen werden von der Synode auf vier Jahre in ihre Ämter gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt auf der Synode, auf der auch das Moderamen gewählt wird.

Artikel 28

Die Prüfungskommission stellt über die Prüfung ein Zeugnis aus, das von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben ist, und teilt dem Moderamen das Ergebnis der Prüfung unter Übersendung der Prüfungsakten mit.

Die Schiedsstelle

Artikel 29

(1) Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die verschiedenen Kirchen des Bundes angehören müssen. Der Vorsitzende / Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die beiden Beisitzer / Beisitzerinnen müssen je ein Theologe / eine Theologin und ein Presbyter / eine Presbyterin sein.

(2) Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds oder seiner Beteiligung an der zu entscheidenden Streitfrage ist je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Synode auf vier Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt auf der Synode, auf der auch das Moderamen gewählt wird.

Artikel 30

Der Bund bzw. die Organe des Bundes, die Kirchen des Bundes bzw. ihre Presbyterien, ihre Pfarrer / Pfarrfrauen, Presbyter / Presbyterinnen und Kirchenslieder wenden sich in den in Artikel 31 genannten Fällen zunächst an die Schiedsstelle des Bundes. Die Parteien sind mit dem Ziel, gerichtliche Verfahren zu vermeiden, aufgefordert, einen Schiedsspruch der Schiedsstelle anzunehmen. Im Übrigen stehen die Rechtswege der Kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit gemäß Artikel 5 und 6 des Kirchenvertrages zwischen dem Bund und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. November 1986 offen.

Artikel 31

Die Schiedsstelle ist nach Maßgabe von Artikel 30 anzurufen bei Streitigkeiten:

- a) zwischen dem Bund beziehungsweise seinen Organen und einer Kirche des Bundes,
- b) zwischen Kirchen des Bundes,
- c) zwischen einer Kirche des Bundes und ihren Pfarrern / Pfarrerinnen, Presbytern / Presbyterinnen oder Kirchengliedern,
- d) innerhalb eines Presbyteriums,
- e) zwischen mehreren Pfarrern / Pfarrerinnen,
- f) zwischen einem Kirchenglied und einem Pfarrer / einer Pfarrerin,
- g) zwischen Kirchengliedern untereinander.

Artikel 32

Die Schiedsstelle hat eine Entscheidung in einer Streitsache abzulehnen, wenn sie ihre Zuständigkeit verneint. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Die Ablehnung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen, wenn keines der Mitglieder der Schiedsstelle widerspricht.

Artikel 33

- (1)** Die Schiedsstelle entscheidet durch Schiedsspruch.
- (2)** Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist am Wohnort des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Schiedsstelle.
- (3)** Das Nähere über das Verfahren bestimmt eine Verfahrensordnung, die sich die Schiedsstelle gibt und die den Gemeinden bekanntgegeben wird.

Austritt

Artikel 34

- (1)** Jedem Mitglied steht der Austritt aus dem Bund frei.
- (2)** Der Austritt befreit nicht von den bis zum Ende des Jahres laufenden Lasten und dem Anteil an den zur Zeit des Eingangs der Austrittserklärung bestehenden Schulden des Bundes.
- (3)** Durch den Austritt verliert das Mitglied jeden Anteil am Vermögen des Bundes.

Änderung der Bundesordnung

Artikel 35

- (1)** Diese Bundesordnung kann nur durch einen Beschluss der Synode gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 17 geändert werden, der den Wortlaut der Bundesordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2)** Das Moderamen gibt Änderungen der Bundesordnung der zuständigen staatlichen Stelle bekannt.

Inkrafttreten

Artikel 36

Diese Ordnung ist gemäß Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 durch Beschluss der Synode vom 11. März 2000 in Kraft getreten. Die Änderungen in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 sind mit Beschluss der Synode vom 25. März 2006 in Kraft getreten.

Siegel

Ingo Sengebusch
Präses

Wolfgang Froben
Stellv. Präses

Reiner Kuhn
Assessor